



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004	Heilbad Heiligenstadt, den 28.12.2004	Nr. 50
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 327
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 03.12.2002	... 327
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Bekanntmachung der Haushaltssatzung	... 329
H A U S H A L T S S A T Z U N G des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2005	... 329
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“	... 330
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband „Obere Hahle“	... 331
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“</u> Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ in Abwicklung (BGS-EWS) vom 08.12.04	... 331
1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2004	... 336
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung	... 338
Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2005	... 338
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	... 340
<u>Zweckverband Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“</u> Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2004	... 340

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Der Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ mit dem Austritt der Stadt Leinefelde-Worbis für die Ortschaft Wintzingerode wurde durch die Verbandsversammlung am 30.11.2004 gefasst. Mit der Gründung bzw. Änderung einer Gebietskörperschaft obliegt dieser, aus bestehenden Verbandsstrukturen entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit KGG - innerhalb von 3 Monaten den Austritt zu erklären. Die Austrittserklärung erfolgte von der Stadt Leinefelde-Worbis mit Schreiben vom 04.05.2004 und wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2004 bestätigt.

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ wurde mit Bescheid vom 21.12.2004 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 KGG genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ auf Grund der Austrittserklärung der Stadt Leinefelde-Worbis für die Ortschaft Wintzingerode beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ amtlich bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 KGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 22.12.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 03.12.2002

Aufgrund der §§ 16, 17 und 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 290) i.V.m. § 7 Abs 5 des Gesetzes vom 08.03.2004 (GVBl. Seite 329) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ in ihrer Sitzung vom 30.11.2004 folgende erste Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 03.12.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Verbandsmitglieder erhält folgende Fassung:

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden:

Berlingerode
Brehme
Ecklingerode
Ferna
Hundeshagen
Tastungen
Teistungen
Wehnde

Artikel II

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis erhält folgende Fassung:

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder:

Berlingerode
Brehme
Ecklingerode

Ferna
Hundeshagen
Tastungen
Teistungen
Wehnde

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt am:

Teistungen, 22. Dezember 2004

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" für das Jahr 2005

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 15/2004 vom 30.11.2004 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.12.2004 den Kassenkredit in Höhe von 130.000,00 € genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 10.01.2005 bis 28.01.2005 in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer-Nr. 207 öffentlich aus.

Teistungen, 16. Dezember 2004

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel

H A U S H A L T S S A T Z U N G des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan

Erträge	787.070,00 €
Aufwendungen	740.455,00 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	701.750,00 €
die Ausgaben	701.750,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen wird auf -0- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf -0- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 16. Dezember 2004

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“

Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ erläßt aufgrund des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 290) i.V.m. § 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41) i.V.m. der Thüringer Entschädigungsverordnung vom 29.08.1995, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Seite 92, 104) mit Beschluss der Versammlung vom 30.11.2004 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Versammlung.
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Versammlung bzw. ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** je Sitzung.
3. Die Mitglieder des Werksausschusses bzw. ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 €**

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €**
2. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden halbjährlich gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2004 in Kraft.

ausgefertigt am:

Teistungen, 20. Dezember 2004

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband „Obere Hahle“

Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ erlässt aufgrund des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290) i.V.m. § 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41) i.V.m. der Thüringer Entschädigungsverordnung vom 29.08.1995, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Seite 92, 104) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2004 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** je Sitzung.
3. Die Mitglieder des Werksausschusses bzw. ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 €**

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

3. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €**
2. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden halbjährlich gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2004 in Kraft.

ausgefertigt am:

Teistungen, 20. Dezember 2004

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Siegel

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ in Abwicklung (BGS-EWS) vom 08.12.04

Aufgrund der §§ 1, 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung sowie der §§ 10,20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Bode“ in Abwicklung folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),

2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
 3. des § 2 Satz 2, 2 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Teilfläche die dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB zugehörig ist, mindestens jedoch die Fläche bis zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten

verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 0,25;
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 0,25. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,15 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstaben a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
 - f) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40m über die Geländeoberfläche herausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mind. 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
 2. Kläranlage,
 3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m² gewichtete Grundstücksfläche

1. für das Kanalnetz (innerörtlich) 7,15 EUR (13,98 DM)
2. für die Kläranlage 2,14 EUR (4,19 DM)
3. für die Haupt- und Verbindungssammler 1,02 EUR (1,99 DM)

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt zinslos gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden *können*.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag so lange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. L S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Grundstücke nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde/dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde/dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 13 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
 1. für anschließbare Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der in einer Wohneinheit amtlich gemeldeten Personenzahl in tatsächlich genutzten Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gilt je ein Fremdenbett als eine Person.
 2. für sonstige anschließbare Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist er zu schätzen.
 3. Für nicht anschließbare Grundstücke nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum).
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeteil.

Die Grundgebühr (Abs. 1 Nr. 1) beträgt je Person in einer Wohneinheit 2,36 € (4,61 DM); als maßgebliche Personenzahl je Wohneinheit gilt außer der gewerblichen Nutzung zur Beherbergung die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Kann aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe bei zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden den einzelnen Wohneinheiten nicht die tatsächliche Personenzahl zugeordnet werden, wird die monatliche Grundgebühr berechnet aus der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen; je Person wird um 2,36 € (4,61 DM) vervielfältigt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt für sonstige anschließbare Grundstücke (Absatz 1 Nr. 2) 0,10 €/m³ (0,20 DM/m³) Wasser im Sinne des § 14.
- (4) Die Grundgebühr (Abs. 1 Nr. 3) beträgt monatlich
 - a) 1,02 €/m³ (2,00 DM/m³) Nutzraum bei Mehrkammerkläranlagen und
 - b) 10,82 €/m³ (21,16 DM/m³) Sammelraum bei abflusslosen Gruben.

§ 14 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 3,06 € (5,98 DM) pro Kubikmeter Abwasser für anschließbare Grundstücke (Vollanschluss).
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit ein jährlicher Wasserverbrauch von 15 m³ insofern als nachgewiesen, wenn für die Wasserabnahme zur Viehbewirtschaftung ein gesonderter Wasserzähler vorhanden ist; andernfalls gilt nur die Wassermenge als zur Viehbewirtschaftung nachgewiesen, die den Verbrauch zur sonstigen Nutzung übersteigt und wahrscheinlich dem Kanal nicht zugeführt wurde. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 4. vermutet werden muss, dass dem Kanal vom Grundstück mehr Abwasser als die nach Satz 1 geltende Menge zugeführt wird; dies gilt nicht für die erlaubte Zuführung nicht in seinen Eigenschaften veränderten Regenwassers.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind diejenigen Mengen i. S. d. Absatzes 2 Satz 1 ausgeschlossen, die nicht durch geeignete und regelmäßig geeichte Messeinrichtungen festgestellt wurden.
- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in den Kanal eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung verlangt, weil diese noch nicht an eine Kläranlage der öffentlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, beträgt die Einleitungsgebühr 2,32 € (4,54 DM) pro Kubikmeter Abwasser.

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 9,55 € (18,68 DM) pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) 30,80 € (60,24 DM) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 16 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tags in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tags in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wurde im Vorjahr durch eine Änderung dieser Satzung die Höhe der Gebühren neu festgelegt, sind die Vorauszahlungen nach Satz 1 unter Berücksichtigung des Vorjahreswasserverbrauchs nach den zuletzt festgesetzten Gebührensätzen zu ermitteln. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde/dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft und mit Wirkung zum 31.12.2002 außer Kraft.
- (2) Zum 01.01.1999 tritt die Abwasserbeitragsatzung (ABS) und die Abwassergebührensatzung (AGS) des Abwasserzweckverbands Obere Bode außer Kraft.

Bischofferode, den 08.12.04

gez. Otto
Abwickler

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Erfolgsplan				
die Erträge im				
Bereich Wasser		85.000	3.152.000	3.067.000
Bereich Abwasser	170.000		6.476.000	6.646.000
die Aufwendungen im				
Bereich Wasser		85.000	3.152.000	3.067.000
Bereich Abwasser		49.000	6.476.000	6.427.000
b) im Vermögensplan				
die Finanzierungsmittel im				
Bereich Wasser		83.000	1.767.000	1.684.000
Bereich Abwasser		2.245.000	16.706.000	14.461.000
den Finanzbedarf im				
Bereich Wasser		83.000	1.767.000	1.684.000
Bereich Abwasser		2.245.000	16.706.000	14.461.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 196.000 € um 193.000 € erhöht und somit auf 389.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser von 1.023.000 € um 1.362.000 € erhöht und somit auf 2.385.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser von 26.000 € um 26.000 € verringert und somit auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser von 143.000 € um 297.000 € erhöht und somit auf 440.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser unverändert auf 300.000 € und im Bereich Abwasser unverändert auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gesamtsumme der Kosten für die Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden wird im Bereich Abwasser von 786.000 € um 66.000 € verringert und auf 720.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 09.12.2004

Siegel

gez. Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2004

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 23.11.2004 Nr. 05-2004 hat die Verbandsversammlung die

1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2004 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 02.12.2004

- *den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme*

im Bereich Wasser in Höhe von 389.000 €

im Bereich Abwasser in Höhe von 2.385.000 €

- *die Verpflichtungsermächtigung*

im Bereich Wasser in Höhe von 0 €

im Bereich Abwasser in Höhe von 440.000 €

- *den Kassenkredit*

im Bereich Wasser in Höhe von 300.000 €

im Bereich Abwasser in Höhe von 600.000 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 03.01. bis 14.01.2005 in

Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer-Nr. 111 (Finanzbuchhaltung) öffentlich aus.

Niederorschel, den 9. Dezember 2004

gez. Lintzel

Siegel

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser 3.052.000 €

Erträge Bereich Abwasser 6.812.000 €

Aufwendungen Bereich Wasser 3.052.000 €

Aufwendungen Bereich Abwasser 6.812.000 €

b) im Vermögensplan auf	
Finanzierungsmittel Bereich Wasser	1.108.000 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	10.850.000 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	1.108.000 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	10.850.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 267.000 € und im Bereich Abwasser auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Bereich Wasser auf 70.000 € und im Bereich Abwasser auf 828.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000 € und im Bereich Abwasser auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gesamtsumme der Kosten für die Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden wird im Bereich Abwasser auf 710.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 14.12.2004

Siegel

gez. Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- I. **Haushaltssatzung** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2005
- II. **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**
1. Mit Beschluss vom 23.11.2004 Nr. 06-2004 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2005 beschlossen.
 2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.12.2004
 - *den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von*
 - Bereich Wasser 267.000,00 €
 - Bereich Abwasser 0,00 €
 - *die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von*
 - Bereich Wasser 70.000,00 €
 - Bereich Abwasser 828.000,00 €
 - *den Kassenkredit in Höhe von*
 - Bereich Wasser 300.000,00 €
 - Bereich Abwasser 600.000,00 €
- genehmigt.
- III. **Auslegungshinweis**
 Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 03.01.2005 bis 14.01.2005 in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer-Nr. 111 (Finanzbuchhaltung) öffentlich aus.

Niederorschel, den 14.12.2004

gez. Eckart Lintzel
 Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKJO-), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), erlässt der Zweckverband Regionaler Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit - €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuerhebesätze werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Zweckverband Industrie- und Gewerbepark „Am Ohmberg“
Bischofferode, den 23.12.2004

gez. Mumdey
Verbandsvorsitzender

Siegel